

An den

Stand Montafon

in

Schruns

Zum Schreiben des gef. Gerichtes vom 5. September 1952 in der Sache der Abänderung des Rüstungsvertrages zwischen dem Stand Montafon und der Justizverwaltung wird mitgeteilt, dass die Auflage, von deren Erfüllung durch den Stand Montafon die Abänderung des Rüstungsvertrages abhängt, auf Grund des am 1. Oktober 1952 durch den Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck vorgenommenen Augenscheines und nach der am 3. Oktober 1952 beim Bezirksgerichte Montafon gepflogenen Verhandlung des Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit dem Herrn Landesrepräsentanten, wie folgt präzisiert wurde:

- 1) Die Legung eines neuen Fussbodens im Gange vor den Zellen, sowie in den Zellen 2 und 3,
- 2) die Verstärkung der hölzernen Gangabschlußwand durch zwei kräftige Holzbalken an der Längsseite und durch mindestens zwei Eisen- oder massive Holzstäbe an der Schmalseite,
- 3) die Instandsetzung der Klosettabteilung und deren Verlängerung bis zum Kanalnetz über die Kläranlage, die Vergrößerung der Fenster oder den Ausbruch eines zweiten Fensters in den vier Zellen.

Auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 7. Oktober 1952, Jv. 9167 - 15 B/52 wird der Stand Montafon ersucht, sich bis längstens 25. Oktober 1952 schriftlich und verbindlich zu äussern, ob er zur Übernahme dieser Auflage bereit ist, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Aufrechterhaltung des Gefangenenbetriebes beim Bezirksgericht Montafon angesichts des gegenwärtigen Zustandes der Arreste bei Ablehnung dieser Instandsetzungen in Frage gestellt ist, dies zum mehr, als die einwandfreie Beschaffenheit und die Belagsverhältnisse der Arreste bei dem nur wenige Kilometer entfernten Bezirksgerichte Bludenz die sofortige anstandslose Aufnahme der Häftlinge des Bezirksgerichtes Montafon ermöglichen würde.

Wenn der Stand Montafon der Übernahme der Auflage zustimmt, wird im Sinne der Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz die weitgehende Entlastung des Standes Montafon von den ihm hinsichtlich des Gerichtes- und Arrestbetriebes vertragsmässig

obliegenden Verpflichtungen, als der Vornahme der kleineren  
Ausbesserungen und Instandsetzungen in den Räumen,

[-2-]

der Tragung der Kosten für die Beleuchtung und Beheizung sowie  
der Entrichtung des Wasserzinses, der Kanalisierungs-,  
Müllabfuhr- und Rauchfangkehrergebühren, der Innenausmalungs- und  
Reinigungskosten, vom 1. Juli 1953 an zugestanden. Sollte jedoch  
der Stand Montafon die Übernahme der oben umschriebenen Auflage  
ablehnen, würde sich die Justizverwaltung an das Zugeständnis  
der Lastenbefreiung weder nach Zeit noch nach Umfang gebunden  
erachten.

Bezirksgericht Montafon  
Schruns, am 10. Oktober 1952

Richter Dr. Eduard Schneider  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Lauermann

---

STAND MONTAFON  
Forstverwaltung  
Schruns

am 13.10.1952

Um den Bürgermeistern die Zeit für eine Sitzung zu ersparen,  
möchte ich auf diesem Wege Ihre Stellungnahme erfahren.

Sollte an dieser vorgeschlagenen Vereinbarung, bzw. von der  
Justizverwaltung verlangten Vertragsbestimmungen eine  
Änderung oder ein Zusatz verlangt oder erwünscht werden,  
bitte ich um Stellungnahme.

Erfolgt bis in acht Tagen (21.10.1952) kein Bericht, nehme  
ich Ihre Zustimmung an.

Der Standesrepräsentant:

Jos. Keßler

[Handschriftliche Beifügung:]

Die Gemeinde Stallehr erklärt sich mit der vorgeschlagenen Vereinbarung einverstanden.

Bgm.

-----

[-1-]

Marktgemeindeamt Schruns

Montafon (Vlbg.) Bezirk Bludenz                      Schruns, am 20.10.1952

Bankverbindungen:

Spar- und Darlehenskasse für  
Montafon-Schruns, Konto M 69;  
Postsparkassa-Amt Wien, Konto-Nr 39161

Der Bürgermeister

Zl.: 861/

Betr.: Instandsetzungen im  
Gefangenenhaus des Bezirksgerichtes Montafon in Schruns;  
Stellungnahme.

Bezug: Do. Schreiben v. 13.10.1952

An den  
STAND MONTAFON  
Forstverwaltung in  
Schruns  
=====

In gegenständlicher Angelegenheit nehme ich wie folgt Stellung:

Die Forderung des Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck an den STAND MONTAFON, bezüglich Instandsetzungsarbeiten im Bereiche der Arrestlokale, muß als sehr bescheiden und als Notwendigkeit bezeichnet werden. Umsomehr, wenn schon für den Stand Montafon durch verlangte Reparaturen und erforderliche Instandsetzungsarbeiten eine für den Stand wesentlich günstigere Abänderung des Rüstungsvertrages erreicht werden kann. Grundsatz muß sein, unter allen Umständen Sorge zu tragen, daß die Gefahr der Aufhebung des Bezirksgerichtes Montafon mit angeschlossenem Grundbuchamt vermieden wird.

Die Auflage an den Stand Montafon, seitens der Justizverwaltung, umfaßt 3 Punkte.

zu P. 1) Die Legung eines neuen Fußbodens im Gange der Zellen sowie in den Zellen 2 und 3 muß als notwendig bezeichnet werden. Der Fußboden im Gang ist teilweise nur zusammengestückelt, sodaß vor wenigen Jahren 2 Arrestanten durch rasches Aufreißen von 2 Brettern nach unten entfliehen konnten. Die Fußböden in den Zellen 1 und 2 entsprechen noch den Anforderungen, der Boden der Zelle 2 ist allerdings sehr alt und teilweise durchgetreten. Ein Riemenboden 2. Qualität ist zu empfehlen, die Zimmerhöhe beträgt 2,40 m. Der Fußboden in der Zelle 3 ist ebenfalls schlecht, könnte aber in der Zelle als Unterlage für den neuen Riemenboden belassen werden, da diese Zelle 2,46 m hoch ist, also um 6 cm höher als die anderen Zellen. Dazu liegt dieser Fußboden bedeutend tiefer als der Gang. Es führen Stufen hinunter.

zu P. 2) Die Verstärkung der hölzernen Gangabschlußwand durch 2 kräftige Holzbalken an der Längsseite und durch mindestens 2 Eisen- oder massive Holzstäbe an der Schmalseite ist ebenfalls erforderlich. Die Gangabschlußwand besteht nur aus einem einfachen 7,50 m breiten Getäfel und könnte, falls Arrestanten dies bemerken, ohne besondere Schwierigkeit durchbrochen werden. Zur Zeit ist genannte ca. 2 - 3 cm starke einfache Bretterwand nur durch eine 5 cm starke und 9 cm breite Holzleiste verstärkt.

zu P. 3a) Die Instandsetzung der Klosettableitung und deren Verlängerung bis zum Kanalnetz über die Kläranlage ist

[-2-]

absolut notwendig. So z.B. ist die Abortrohrleitung vom obersten Stockwerk herab sehr undicht und verunreinigt die Aborte des Gefangenhauswärters im I. Stock sowie den Abort der Häftlinge im Parterre. Sonderbarerweise wurde die Jauchegrube nicht mit der nur 2,40 m davon entfernten Kläranlage verbunden, obwohl dies leicht durchführbar ist. Derzeit muß der Gefangenhauswärter alle 2 Monate vom Jauchekasten die Jauche in die Klärgrube schöpfen!

zu P. 3b) Die Vergrößerung der Fenster oder der Ausbruch eines 2. Fensters in den 4 Zellen ist ebenfalls erforderlich. Die 4 Arrestzellen haben nur je 1 Fenster zu 40 x 50 cm Lichtweite, obwohl in der Zelle 1 - 4 Betten vorhanden sind. Diese 4 Zellenfenster können leicht um das doppelte Ausmaß vergrößert werden. Derzeit muß auch zur Tageszeit das elektrische Licht brennen.

Anlässlich der am 1. Oktober 1952 durch den Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck vorgenommenen Augenscheines wurden noch verschiedene Mängel an dem Gefangenenhaus des Bezirksgerichtes Montafon übersehen, sowohl im Innenausbau als auch in Bezug auf die Aussenfassade. So z.B. fiel an der Ostseite die Hohlkehle des Gesimses unter dem Dach zu einem Großteil herab, so daß schon deshalb Kritiken in der Presse waren.

In der Annahme Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme entsprochen zu haben  
zeichnet

Franz Marent  
Bürgermeister

-----  
Gemeindeamt Vandans  
Montafon/Vorarlberg  
Zahl: 14/8

Vandans, am 24.10.1952

An den

Stand Montafon

Schruns.

Betr.: Instandsetzungsarbeiten beim Gefangenenhaus in Schruns.

Bezug: Schreiben vom 10.10.1952 Jv 100/52 des Bezirksgerichtes Montafon in Schruns gerichtet an den Stand Montafon in Schruns.

Ich berichte Ihnen, dass ich mit der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten beim Gefangenenhaus (Gendarmeriegebäude) in Schruns grundsätzlich unter der Voraussetzung einverstanden bin, wenn ab 1.7.1952 die Justizverwaltung die Kosten von kleineren Ausbesserungen und Instandsetzungen, die Kosten für Beleuchtung und Beheizung, den Wasserzins, die Kanalisierungs-, Mullabfuhr- und Rauchfangkehrergebühren sowie die Kosten der Innenausmalung und die Reinigungskosten übernimmt.

Die eingangs erwähnten Instandsetzungsarbeiten sind:

1.) die Legung eines neuen Fussbodens im Gang vor den Zellen

sowie in den Zellen 2 und 3

2.) die Verstärkung der hölzernen Gangabschlusswand durch zwei kräftige Holzbalken an der Längsseite und durch mindestens zwei Eisen- oder massive Holzstäbe an der Schmalseite.

3.) die Instandsetzung der Klosettabteilung und deren Verlängerung bis zum Kanalnetz über die Kläranlage, die Vergrößerung der Fenster oder den Ausbruch eines zweiten Fensters in den vier Zellen.

Bürgermeister:

-----

[-1-]

Gemeindeamt Tschagguns  
Vorarlberg

Tschagguns, den 20.10.52  
Postsparkassenkonto 3294  
Telefon 39

An den

Stand Montafon

in Schruns.

Betrifft: Äußerung zum Schreiben des Bezirksgerichtes Schruns vom 10.10.52.

Ich bin der Auffassung, daß mit der Justizverwaltung überhaupt ein neuer Vertrag abzufassen wäre, worin die von Seiten der Justiz gemachten Zusagen enthalten sein müssen.

Es wird sich zum gegenwärtigen Zeitpunkte eine andere Lösung nicht finden lassen, obwohl dazu zu sagen ist, daß die ablehnende Haltung der Justiz hinsichtlich der Bezahlung einer angemessenen Miete für die Gerichtsräume länger nicht hingenommen werden sollte, zumal gerade während des Krieges seitens der Justiz Mieten bezahlt wurden. Die immerwährende Drohung wegen Abziehen des Gerichtes mit dem Hinweis auf den Zustand von 1923 ist geradezu lächerlich. Der Stand Montafon müßte nun auch nachher allen Ernstes trachten, die ungerechte Regelung zu ändern.

Der Bürgermeister:

-----  
[-1-]

Gemeindeamt Silbertal  
Bezirk Bludenz  
Telefon Nr. 1

Silbertal, am 15. Oktober 1952  
Vorarlberg

Betreff: Rüstungsvertrag zwischen den Stand  
Montafon und der Justizverwaltung.

A.Z. 464/52

Bezug: Dortige Zuschrift vom 13.10.1952

An den

Stand Montafon  
Forstverwaltung

in Schruns

In Erledigung obiger Zuschrift wird mitgeteilt, daß der Gefertigte mit der vorgeschlagenen Vereinbarung, bezw. von der Justizverwaltung verlangten Vertragsbestimmungen voll und ganz sich einverstanden erklärt.

Der Bürgermeister:

-----  
[-1-]

Der Bürgermeister der Gemeinde Gaschurn  
[Durchgestrichen: "Landkreis"] Bludenz (Vorarlberg)

Zahl:

am 18. Oktober 1952

Betrifft:

An den  
Stand Montafon  
Schruns.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.10.1952 betreffend das Schreiben des Bezirksgerichtes Montafon in Schruns bezüglich Übernahme der

beantragten Ausbesserungen und Instandsetzungen im Gerichtsgebäude durch den Stand Montafon, erklärt sich die Gemeinde Gaschurn ausdrücklich bereit, dass diese durch den Stand Montafon ausgeführt und übernommen werden.

Der Bürgermeister:

-----

[-1-]

Mangard Hermann  
Bgm. St. Gallenkirch

St. Gallenkirch, 23.10.1952

An die  
Standesverwaltung Montafon

Schruns.

Zu Schreiben vom 13.10.1952 betreffend Abänderung des Rüstungsvertrages zwischen dem Stand Montafon und der Justizverwaltung, erkläre ich mich mit der vorgeschlagenen Vereinbarung bzw. von der Justizverwaltung verlangten Vertragsbestimmungen einverstanden.

Der Bürgermeister.